



Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
Swiss Business School**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2021 der Swiss Business School (SBS) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit 8 Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die SBS muss eine grundlegende Überprüfung ihres Qualitätssicherungssystems und seiner Komponenten durchführen, sodass die Ergebnisse aus den Qualitätsmanagementprozessen die von der Qualitätssicherungsstrategie geforderten Ergebnisse liefern können. Die daraus resultierende Qualitätssicherungsstrategie muss veröffentlicht werden.

Auflage 2:

Die SBS muss eine grundlegende Überprüfung ihres Qualitätssicherungssystems durchführen, um eine Rationalisierung der derzeitigen Verbreitung von Handbüchern, KPIs und Prozessen sicherzustellen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass mit Blick auf die Integration in das Gesamtsystem die Rollenverteilung klar ersichtlich ist.

Auflage 3:

Die SBS muss ihr System von KPIs, institutionellem Dashboard und Cockpit einbetten, um sicherzustellen, dass sie eine formellere Überwachung der strategischen Ziele der Hoch-

schule unterstützen. Die KPIs und das Cockpit sollten der Grösse und Struktur des Instituts angemessen sein.

Auflage 4:

Die SBS muss ein Risikoregister mit Mechanismen zur Berichterstattung und Risikoverminderung erstellen.

Auflage 5:

Die SBS muss eine Überprüfung ihrer Governance-Struktur durchführen, um sicherzustellen, dass die Regeln für die Leitung einer wissensbasierten Institution im Hinblick auf ihre institutionelle Unabhängigkeit sowie die Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter, Studierenden und Ausschussmitglieder gemäss dem Grundsatz der akademischen Freiheit eingehalten werden.

Auflage 6:

Die SBS muss eine Forschungsstrategie formalisieren, die sicherstellt, dass die Fakultät ihre Forschung gemäss den in der Strategie definierten Themen durchführt.

Auflage 7:

Das Qualitätssicherungssystem der SBS muss für die regelmässige Evaluierung der Forschung einschliesslich der Forschungsstrategie sorgen.

Auflage 8:

Die SBS muss nachweisen, dass ihre Zulassungsbestimmungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

- Frist: 24 Monate. Die Swiss Business School muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 23. September 2023 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalitäten: Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet vor Ort mit drei Gutachtenden.

Die Swiss Business School hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) fristgerecht am 19. September 2023 eingereicht.

Die AAQ hat in der Folge 3 Gutachtende benannt, die am 8. März 2024 im Rahmen einer verkürzten Visite mit der Hochschule und den betroffenen Interessensgruppen Gespräche führten.

Die AAQ hat am 3. Mai 2024 dem Akkreditierungsrat ihren Bericht zur Erfüllung der Auflagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2024 hat der Akkreditierungsrat den Schweizerischen Hochschulrat gebeten, zu prüfen, ob das von der Swiss Business School entwickelte Career Advancement Program den Absolventinnen und Absolventen des Programms eine Arbeitsweiterfahrung im Sinne von Artikel 7 Zulassungsverordnung FH vermitteln kann.

Der Hochschulrat informierte den Akkreditierungsrat über ihre Auslegung von Artikel 7 Zulassungsverordnung FH mit Schreiben vom 20. November 2024.

Mit Schreiben vom 2. April 2025 hat der Akkreditierungsrat der SBS den Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme vorgelegt.

Die SBS hat mit Schreiben vom 22. April 2025 Stellung genommen.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die Swiss Business School Auflagen 1-7 erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den betroffenen Bereichen des Qualitätssicherungssystems wirksam geworden sind.

Im Hinblick auf die Auflage 8 legt die Gutachtergruppe in ihrer Analyse dar, dass gemäss Selbstdeklaration der SBS rund 75 % der Studierenden über eine gymnasiale Maturität bzw. ein entsprechendes Äquivalent verfügen. Allerdings fehlt diesen Studierenden laut der Analyse die «einjährige Arbeitswelterfahrung nach dem 4. Abschnitt» der Zulassungsverordnung für Fachhochschulen. Da die Mehrheit dieser Studierenden aus Drittstaaten stammt, bleibt ihnen in der Regel der Arbeitsmarkt der Schweiz verschlossen. Somit ist es ihnen nicht möglich, die Anforderung der einjährigen Arbeitswelterfahrung gemäss Zulassungsverordnung FH in der Schweiz nachzuholen. Um Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Zulassungsverordnung FH dennoch zu erfüllen, hat die SBS das sogenannte Career Advancement Program (CAP) geschaffen, das dem eigentlichen Bachelorstudium vorgelagert ist. Die Intention der SBS ist die Erfüllung der Anforderungen der Artikel 2, 7 und 8 der Zulassungsverordnung FH sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die erste Studienstufe gemäss Artikel 25 HFKG.

Das Career Advancement Program der SBS zielt darauf ab, den zukünftigen Studierenden durch ein strukturiertes Programm im Klassenzimmer, kurze Praktika und die Arbeit in simulierten «mini companies» eine einjährige Arbeitswelterfahrung zu vermitteln. Das Curriculum des CAP orientiert sich an einem Kompetenzkatalog, der in Kooperation zwischen den Fachhochschulen und den Arbeitsverbänden entwickelt wurde. Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen des Programms eine Arbeitswelterfahrung zu vermitteln, die sowohl berufspraktische als auch berufstheoretische Elemente umfasst und somit den aktuellen Anforderungen gerecht wird.

Die Gutachtergruppe gelangt in ihrer Analyse zu Auflage 8 zu dem Schluss, dass die Frage, ob die im CAP gemachten Erfahrungen den Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung im Sinne von Artikel 7 und 8 der Zulassungsverordnung FH entsprechen, keine Sachfrage ist, sondern als Rechtsfrage zu betrachten ist. Gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist eine solche Beantwortung von Rechtsfragen nicht Teil der Aufgabenstellung einer Gutachtergruppe (BGE 132 II 257 E. 4.4.1).

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ stellt fest, dass die SBS für alle 8 Auflagen, die der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner Verfügung über die institutionelle Akkreditierung der Swiss Business School vom 24. September 2021 gesprochen hat, einen Bericht über getroffene Massnahmen vorgelegt hat.

Die Gutachtergruppe wiederum hat für alle 8 Auflagen die Dokumentation der SBS analysiert und während der verkürzten Vor-Ort-Visite mit den relevanten Stakeholdergruppen Gespräche geführt.

Für die Auflagen 1-7 ist die Gutachtergruppe nachvollziehbar zum Schluss gekommen, dass die jeweilige Auflage erfüllt ist.

Die AAQ stellt weiter fest, dass die Gutachtergruppe korrekterweise nicht auf die Frage eingegangen ist, ob die im CAP gemachten Erfahrungen den Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung im Sinne von Artikel 7 und 8 der Zulassungsverordnung FH entsprechen. Die AAQ vertritt die Auffassung, dass die Beantwortung dieser Frage im Rahmen einer Rechtsauslegung erfolgen müsse.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt dem Akkreditierungsrat auf diesem Hintergrund, die Erfüllung der Auflagen 1-7 festzustellen und die Rechtsfrage, ob das CAP die Arbeitswelterfahrung im Sinne von Artikel 7 und 8 der Zulassungsverordnung FH sicherstellt, abklären zu lassen.

4. Auslegung von Artikel 7 Zulassungsverordnung

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) fordert, dass Gymnasialmaturandinnen und -maturanden (GM) vor der Zulassung zum FH-Studium eine «eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat», nachweisen. Die Anforderung der einjährigen Arbeitswelterfahrung wurde aus dem alten Fachhochschulgesetz übernommen. Damit hat der Gesetzgeber ein wesentliches Element des Fachhochschulstudiums, nämlich seinen engen Bezug zur beruflichen Grundbildung bzw. Praxis zum Ausdruck gebracht. Dieses setzt voraus, dass die Studierenden neben der erforderlichen Allgemeinbildung auf dem in der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen einer einjährigen Arbeitswelterfahrung erworbenen Praxiskompetenzen aufbauen können. Der Begriff der Arbeitswelterfahrung knüpft an die Begrifflichkeit des Berufsbildungsgesetzes an (Art. 3 Bst. a und 15 Abs. 2 Bst. b BBG).

In der Zulassungsverordnung FH hat der Hochschulrat gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 HFKG die notwendigen Konkretisierungen zu den Zulassungsvoraussetzungen erlassen. Artikel 7 Absatz 1 der Zulassungsverordnung FH wiederholt die Voraussetzung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, wonach die einjährige Arbeitswelterfahrung berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfassen muss. Absatz 2 präzisiert, dass die Arbeitswelterfahrung «in einem Betrieb» oder in einer «anderen geeigneten Ausbildungsstätte» erworben werden kann.

Für den Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen gelten speziell auch die gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Zulassungsverordnung FH von Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden festgelegten einheitlichen Anforderungen. Diese wurden in den «Best Practices zur Arbeitswelterfahrung» von swissuniversities vom Mai 2017 verankert. Darin werden neben den Kompetenzkatalogen u.a. auch die relevanten Prozesse und Abläufe dargestellt, Instrumente zur Verfügung gestellt und die Anforderungen an die Kompetenznachweise erläutert. Als Praktikumsbetriebe kommen gemäss den «Best Practices» (S. 4, Ziff. 2.3) Betriebe in Frage, die für die einschlägigen Berufe eine Bildungsbewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung haben und Lernende im entsprechenden Beruf ausbilden. Zu den möglichen Praktikumsbetrieben zählen sodann die Lehrwerkstätten (Écoles de métiers) und Ausbildungszentren von Betrieben und Berufsverbänden, die für die berufliche Grundbildung zugelassen sind. Weitere Betriebe können im Einzelfall gewählt werden. Hierbei sind Betriebe gemeint, die über keine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden verfügen.

Im Lichte der Ziele der Zulassungsvoraussetzung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG und gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Zulassungsverordnung FH muss die einjährige Arbeitswelterfahrung damit in Praktikumsbetrieben, d.h. Betrieben der Arbeitswelt erfolgen. In Frage kommen in diesem Kontext subsidiär und ergänzend (z.B. überbetriebliche Kurse, Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse) auch spezifische Ausbildungsstätten, die in der Schweiz für die berufliche Grundbildung zugelassen sind.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat kommt zum Schluss, dass der Antrag der AAQ, die Erfüllung der Auflagen 1-7 festzustellen, begründet ist: Die Gutachtergruppe hat die von der Swiss Business School getroffenen Massnahmen analysiert und nachvollziehbar bewertet.

Im Hinblick auf Auflage 8 stellt der Akkreditierungsrat fest, dass das vorgelegte CAP «Career Advancement Program CAP» im Wesentlichen auf dem Campus der SBS erfolgt. Dabei handelt es sich weder um einen Betrieb noch eine andere Ausbildungsstätte im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der FH Zulassungsverordnung. Das Konzept erfüllt damit eine wesentliche Anforderung der Voraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat, nicht. Daraus folgt zwingend, dass Auflage 8 nicht erfüllt ist.

Werden Auflagen nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, trifft der Schweizerische Akkreditierungsrat gestützt auf Artikel 64 HFKG die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen. Als Verwaltungsmassnahmen kommen in Betracht: die Mahnung, die Auferlegung von Auflagen oder Entzug der Akkreditierung. Die Wahl der angemessenen Verwaltungsmassnahme ist einerseits durch den Sachverhalt und andererseits durch das Verhältnismässigkeitsprinzip bestimmt.

Im Falle der Zulassung zur ersten Studienstufe besteht materiell kein Spielraum: die Zulassungsverordnung FH, insbesondere Artikel 7 ist einzuhalten. Da die formulierte Auflage 8 die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bereits postuliert, ist die Auferlegung einer neuen Auflage nicht angemessen.

Damit stellt sich Frage, ob die SBS die bestehende Auflage 8 innerhalb einer neuen Frist (Mahnung) erfüllen könnte. Damit die Studierenden der SBS ihre Arbeitswelterfahrung in einem zugelassenen Betrieb erwerben könnten, brauchen die Studierenden eine Arbeitsbewilligung, die sie aufgrund ihrer Herkunft aus Drittstaaten in der Regel nicht erhalten. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen des bestehenden Geschäftsmodell der Swiss Business School deshalb keine Möglichkeit erkennen, die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG zu regeln.

Der Akkreditierungsrat kommt gestützt auf diese Erwägungen zum Schluss, dass als Verwaltungsmassnahme einzig der Entzug der Akkreditierung in Frage kommt.

6. Stellungnahme der Swiss Business School

In ihrer Stellungnahme dankt die SBS für die Anerkennung der von der Swiss Business School getroffenen Massnahmen zur Erfüllung der Anforderungen 1-7 und teilt mit, dass die Hochschule das Career Advancement Program (CAP) in der bisherigen Form nicht mehr weiterführen wird. Die SBS anerkennt explizit die Rechtsauslegung zu Artikel 7 der Zulassungsverordnung FH sowie zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG und verpflichtet sich, nur noch diejenigen Studierenden zum Bachelorstudiengang zuzulassen, die die gesetzlich geforderte einjährige Arbeitswelterfahrung in einem Unternehmen nachweisen können. Die SBS stellt in Aussicht, die entsprechenden internen Prozesse zur Anpassung unserer Zulassungsrichtlinien umgehend umzusetzen.

7. Würdigung der Stellungnahme durch den Akkreditierungsrat

In ihrer Stellungnahme stellt die SBS in Aussicht, die Zulassungsverordnung FH umgehend und umfassend anzuwenden. Damit ist Auflage 8 noch nicht umgesetzt, der Entzug der Akkreditierung wäre hingegen unverhältnismässig. Die SBS muss die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer knapp bemessenen Frist nachzuweisen, dass sie die Zulassungsverordnung FH konsequent umsetzt. Dabei muss die SBS nicht nur nachweisen, dass sie ihre Reglemente angepasst hat, sondern auch deren konkrete Anwendung. Weiter muss die SBS nachweisen, dass die Zulassungsverordnung FH für alle internationalen Campusse Anwendung findet, an denen sie Schweizer Diplome vergibt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass
 - 1.1 die Swiss Business School die an der Sitzung vom 24. September 2021 beschlossenen Auflagen 1-7 erfüllt hat;
 - 1.2 die Swiss Business School in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2025 in Aussicht gestellt hat, die Zulassungsverordnung FH konsequent anzuwenden.
2. Gestützt auf Artikel 64 HFKG auferlegt der Akkreditierungsrat folgende neue Auflagen:
 - 2.1 Die Swiss Business School muss innerhalb von 3 Monaten, d.h. bis zum 19. September 2025, ihr Zulassungsreglement sowie die Informationen auf den Webseiten aller Standorte, an denen sie Schweizer Diplome vergibt, anpassen.
 - 2.2 Die Swiss Business School muss in einem Jahr, d.h. bis zum 19. Juni 2026, anhand von Übersichten über die neu zugelassenen Studierenden nachweisen, dass sie die Zulassungsverordnung FH an allen Standorten, an denen die SBS Schweizer Diplome vergibt, anwendet.

Bern, 20. Juni 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.